

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

**Bittmann, Karl**

**[s.l.], 1905**

X. Die Arbeitszeit

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

## X. Die Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit im weiteren Sinne umfaßt die ganze Zeit vom Beginn bis zum Schluß der täglichen Arbeit, die Arbeitszeit im engeren Sinne die Zahl der täglich geleisteten effektiven Arbeitsstunden.

Von jeher hat die Fabrikinspektion der Arbeitszeit ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet und sich bemüht, wo Mißbräuche bestanden, sie abzustellen, im übrigen aber im Allgemeinen auf eine Herabminderung hinzuwirken. In dieser Richtung hatte sie manchen schönen Erfolg zu verzeichnen.

Während in der Berichtsperiode eine Erhöhung der Arbeitszeit kaum irgendwo vorgenommen wurde, machte sich allenthalben die entgegengesetzte Strömung geltend, sei es, indem Fabrikanten in der Erkenntnis, daß die Verkürzung der Arbeitszeit ihnen eher Vorteil als Nachteil bringe, eine solche aus freiem Ermessen herbeiführten, sei es, daß die Arbeiter und ihre Organisationen sich eine Verkürzung erkämpften.

Wenn die Arbeiterschaft sich ihre körperliche, geistige und sittliche Gesundheit erhalten soll, so muß die Arbeitszeit in vernünftigen Grenzen bleiben. Der Kraftersatz findet nicht nur durch die Ernährung statt, für welche die Lohnhöhe von Bedeutung ist, sondern auch durch Ruhe und Schlaf, die beide ebensowohl der körperlichen als der geistigen Erholung dienen. Manche Arbeit erfordert neben der körperlichen auch geistige Anspannung, letztere mitunter in hohem Grade. Andere Arbeiten wieder, die lediglich an den Körper Ansprüche stellen, stumpfen durch ihre mechanische Einförmigkeit den Geist ab.

### Arbeitszeit im Allgemeinen.

Der Verlauf, welchen die allmähliche Herabminderung der Arbeitszeit genommen hat, ist in einer Reihe von Jahresberichten geschildert auf Grund von Daten, die bei den Revisionen gewonnen wurden. Diese Angaben haben als Stichproben einen statistischen Wert nicht, geben aber doch ein so anschauliches Bild der eingeleiteten Bewegung, daß hier ein Auszug der Bemerkungen am Platze ist. Die

in verschiedenen Jahren beobachteten übermäßig langen Arbeitszeiten bilden hierzu das Seitenstück.

Die in der Textilindustrie begonnene Herabsetzung der zwölfstündigen Arbeitszeit\*) auf elf Stunden setzte sich fort; in fünf großen Fabriken mit gegen 4000 Arbeitern wurde die verminderte Arbeitszeit eingeführt; die Löhne litten hierunter nicht. Die gleiche Reduktion fand in vier größeren Uhrenfabriken und in einer Draht-, Stiften- und Kettenfabrik statt. (1890.)

Die Getreidearbeiter in Mannheim setzten durch eine Ausstandsbewegung die Bewilligung zehnstündiger Arbeitszeit durch. (1891.)

Übermäßig lange Arbeitszeit wurde in einer Cichorienfabrik beim Darren der Schnitzel während der Kampagne gefunden: vierundzwanzigstündige Schichtzeit und vierundzwanzigstündige Ruhezeit. Bei den Kundenmühlen, in den kleineren Sägen und in den Russhütten bestanden die Mißstände langer Arbeitszeiten ungeschmälert fort.

In einer Spinnerei und Weberei wurde die Arbeitszeit von zwölf auf elf Stunden, in einer Färberei auf elfeinhalb, in einer Schuhwarenfabrik, einer Uhrenfabrik und einer Uhrenkastenschreinerei auf elf, in einigen Kartonnagefabriken von elf auf zehneinviertel Stunden, in einer Druckerei auf acht Stunden vermindert. Überall war man mit dem Erfolg zufrieden.

In einer großen Zuckerfabrik bestand für die männlichen Arbeiter eine vierundzwanzigstündige Schichtzeit abwechselnd mit vierundzwanzigstündiger Ruhezeit; diese früher auf Veranlassung der Fabrikinspektion beseitigte Zeiteinteilung wurde von den Arbeitern wieder durchgesetzt, weil sie ihnen bessere Gelegenheit zur Bebauung gepachteter Äcker gab. In einigen Cigarrenfabriken wurde die Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden vermindert. Einige Sägewerke verminderten die sechzehnstündige Schichtzeit auf vierzehn Stunden. In Mannheim wurde den Arbeitseinstellung in Aussicht stellenden Brauereigehilfen zehnstündige regelmäßige Arbeitszeit bewilligt. (1893.)

Ein Fabrikant führte in den meisten seiner Cigarrenfabriken, die früher noch die zwölfstündige Arbeitszeit hatten, die zehnstündige Arbeitszeit ein. In der Regel brachten die Arbeiter die Verkürzung der Arbeitszeit wieder ein. In der Zuckerfabrik konnte die bisherige Arbeitsteilung (vierundzwanzigstündige

\*) Es ist hier immer die effektive Arbeitszeit gemeint.

Schicht und vierundzwanzigstündige Ruhezeit) infolge Verbesserung der inneren Einrichtungen abgeschafft werden.

In größeren Sägewerken kam es noch vor, daß die eine Hälfte der Arbeiter von früh fünf bis abends neun Uhr, die andere Hälfte von zwei Uhr nachts bis abends sechs Uhr zu arbeiten hatten. (1894.)

Aus einer Zusammenstellung der Jahresarbeitsverdienste von zehn bei gleichbleibenden Lohnsätzen normal beschäftigten Arbeiterinnen einer Buntweberei ergab sich, daß die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen (Maximalarbeitszeit von elf Stunden) zunächst einen Tiefstand, sodann aber eine vorher nicht erreichte Höhe des Tagesverdienstes herbeiführte. Die zehn Arbeiterinnen verdienten zusammen:

Im Jahre 1889	7 527	<i>M</i>
1890	7 833	„
1891	8 133	„
1892	7 389	„
1893	8 142	„
1894	8 667	„

Außergewöhnlich lange Arbeitszeiten wurden in kleinen Gaswerken im Sommer festgestellt, wenn der ganze Betrieb von einer einzigen Person besorgt werden mußte. Es kamen tägliche Arbeitszeiten von fünf Uhr früh bis elf Uhr abends vor. Auch wurde übermäßig lange Beschäftigung von Kesselheizern in Kuranstalten und ähnlichen Betrieben bekannt.

Die Gewährung anderthalbstündiger Mittagspause machte ziemlich rasche Fortschritte. (1895.)

Die Verkürzung der Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden machte in der Uhrenindustrie namentlich zu Furtwangen und Villingen erhebliche Fortschritte. Die Arbeitgeber äußerten sich über die eingetretenen Wirkungen zufrieden.

In kleinen Sägewerken beklagten sich die Arbeiter über zu langer Arbeitszeit. Ziemlich lange Arbeitszeiten wurden in einigen Elektrizitätswerken wahrgenommen.

Die Einführung einer anderthalbstündigen Mittagspause machte allenthalben erkennbaren Fortschritt. Diese Verlängerung, auch unter Fortfall der sonstigen Pausen, wurde von den Arbeitern überall als eine Wohltat empfunden.

Der Glaserfachverein und der Holzarbeiterverband zu Mannheim erlangten auf dem Wege der Verhandlung Herab-

setzung der Arbeitszeit auf zehn Stunden; die Brauereiarbeiter in Karlsruhe und Umgegend erreichten durch einen Ausstand die gleiche Herabminderung; in zwei Steindruckereien zu Mannheim wurde durch Arbeitseinstellung neunstündige Arbeitszeit erkämpft. (1896.)

Mit durchaus befriedigendem Erfolg ging eine große Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen in der Arbeitszeit von zehn auf neuneneinhalb Stunden herab. Die Arbeitsleistungen blieben die gleichen. Unter Beibehaltung der seitherigen Tagelöhne fand die gleiche Herabsetzung der Arbeitszeit in einer Parfümerie- und Toiletteseifen-Fabrik statt. Eine Zuckerraffinerie reduzierte von elf auf zehn Stunden. Eine Musselglasfabrik verkürzte von elf auf zehn Stunden und führte für den Ofenbetrieb drei achtstündige Schichten ein. Für weitere Herabsetzung der Arbeitszeit in der Uhrenindustrie des Schwarzwaldes bemühte sich die Fabrikinspektion auf das lebhafteste; von einigen Seiten wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in der auf zehn Stunden verkürzten Arbeitszeit die Akkordarbeiter sieben bis acht Prozent mehr verdienten als früher. Die Vermehrung der Leistungen wurden mit Recht z. T. dem von der Fabrikinspektion bei Verkürzung der Arbeitszeit grundsätzlich empfohlenen Wegfall der Vesperpause zugeschrieben. Mit dieser Pause unterblieb auch der Biergenuß.

Vom Müllerfachverein und einzelnen Arbeitern liefen wiederholt Klagen wegen übermäßiger Arbeitszeit in einem großen Teile der Getreidemühlen ein. Für Abstellung dieser Mißstände, die in schädlicher Weise auf Gesundheit, Lebensführung und Kultur-niveau der Arbeiter einzuwirken geeignet waren, fehlte der Fabrikinspektion jede gesetzliche Handhabe.

Aus einer Durchsicht der Arbeitsordnungen ergab sich, daß in 1177 erlassenen Arbeitsordnungen 178 (15 %) die regelmäßige Arbeitszeit der Männer auf mehr als elf Stunden, in der Regel auf elfeinhalb und zwölf Stunden, manchmal auch noch höher festgesetzt war. Innerhalb der einzelnen Gruppen beteiligte sich an dieser Arbeitszeit die Industrie der Steine und Erden mit 15 %, die Metallindustrie mit 13 %, die Maschinenindustrie mit 22 %, die Textilindustrie mit 14 %, die Papierindustrie mit 20 %, die Industrie der Holz und Schnitzstoffe mit 24 %, die Bierbrauerei mit 72 % und die Cigarrenindustrie mit 11 % der Betriebe. Hiernach kam die mehr als elfstündige Arbeitszeit für männliche Arbeiter noch in nicht unerheblichem Umfange auch in solchen Industriezweigen

vor, in denen sie neben weiblichen Arbeitern beschäftigt wurden, wobei aber zu bemerken ist, daß der Prozentsatz der Arbeiter ein günstiger sein mußte — festgestellt wurde er nicht —, da die längere Arbeitszeit zumeist in Betrieben mit mäßiger Arbeiterzahl vorkam. (1897.)

In einer Reihe gewerblicher Betriebe wurde die regelmäßige tägliche Arbeitszeit weiter heruntergesetzt, so in einer Brauerei auf zehneinviertel Stunden; in einer Möbelfabrik auf neunehnhalf Stunden; in einer Färberei auf zehneinviertel Stunden; in einer Stahlspähnefabrik auf zehneinhalf Stunden; in einer lithographischen Anstalt auf neun Stunden; in einem großen Sägewerk auf neunehnhalf Stunden.

Eine Herabsetzung der Arbeitszeit erkämpften sich die Arbeiter einiger Industriezweige, so in Mannheim die Sack- und Deckenarbeiter, die Dachdeckergehilfen, die Maler und Tüncher, die Zimmerer auf zehn Stunden, die Schuhmacher auf elf Stunden.

Die kurzen Arbeitszeiten mancher Maschinenfabriken wurden mit so lang andauernder Überarbeit durchsetzt, daß sie fast nur auf dem Papier standen.

In einer Papierfabrik beschwerten sich die Arbeiter darüber, daß sie genötigt wurden, öfterhin Schichten von vierundzwanzigstündiger und sechsunddreißigstündiger Dauer zu machen. Soweit dies möglich war, wurde eingeschritten. (1899.)

In der Uhrenindustrie des Schwarzwaldes verschwand die elfstündige Arbeitszeit beinahe völlig, indem die Fabriken zu St. Georgen, wenn sie sich auch noch nicht zur zehnstündigen Arbeitszeit entschließen konnten, doch wenigstens von elfehnhalf und elf Stunden auf zehneinhalf Stunden zurückgingen. Durch verschiedene Mitteilungen von Arbeitgebern wurde bestätigt, daß bei der kürzeren und aufmerksamer vollzogenen Arbeit die Intelligenz der Arbeiter sich hob, während die lange Arbeitszeit leicht eine abstumpfende Wirkung hervorbrachte. Die Arbeiter selber fühlten das ebenfalls, deßhalb stand unter ihren Forderungen eine Verkürzung der Arbeitszeit obenan. (1898.)

Im Amtsbezirk Lörrach fand eine dauernde Verminderung der Arbeitszeit um eine viertel bis eine halbe Stunde statt. In einer Seidenstoffweberei wurde die Arbeitszeit auf zehn Stunden herabgesetzt, ebenso in einer Korsettenfabrik und in einem Wasch- und Bügelgeschäft; in einer Kunstprägean-

stalt wurde die Arbeitszeit auf zehndreiviertel Stunden ermäßigt und der Samstagnachmittag völlig frei gegeben; weiterhin fanden Verminderungen auf zehneinhalb Stunden statt in einer Kartonagefabrik, in einer Färberei, in einer Seidenstoffweberei, in einer Dampfziegelei; auf zehn Stunden in einer Maschinenfabrik, in einer Cigarrensortiererei, in einer Dampfsäge in zwei Ziegeleien, in einer Schuhfabrik und für die männlichen Arbeiter einer Seidenfärberei, wobei zugleich für die weiblichen Arbeiter eine Verminderung auf neun Stunden stattfand; auf neundreiviertel Stunden ging eine Faßspundenfabrik und eine Musikwerkebauanstalt herab.

Die in der Uhrenindustrie eingeführte zehnstündige Arbeitszeit brachte eine Produktionsverminderung nicht. In einer Cigarrenfabrik, welche die neunstündige Arbeitszeit einführte, zeigte sich die gleiche Erfahrung. Von den größeren Uhrenindustriestellen des Schwarzwaldes hielt St. Georgen allein an der zehneinhalbstündigen Arbeitszeit mit Vor- und Nachmittagspausen von je einer Viertelstunde fest, während in den anderen Orten die zehnstündige Arbeitszeit ohne Vor- und Nachmittagspause üblich war. Die Arbeiter wehrten sich gegen den Wegfall der Pausen. Es wurde beobachtet, daß in Fabriken mit längerer Arbeitszeit die Intensität der Arbeit eine geringere war als bei kürzerer Arbeitszeit. (1900.)

Übermäßig lange Arbeitszeit wurde mitunter in kleinen Lohnmälzereien getroffen. In einer solchen Mälzerei wurde eine mehrere Wochen lang dauernde Arbeitszeit von fünf Uhr morgens bis zehn Uhr abends festgestellt.

Außerordentlich lange Arbeitszeit, beginnend zwischen drei und vier Uhr morgens und endigend zwischen acht und neun Uhr abends, hatten die Rußbrenner im hinteren Renchtale. Eine chemische Fabrik ging, um bei eingetretener Geschäftsflluheit Arbeiterentlassungen zu vermeiden, zur neunstündigen Arbeitszeit über. Eine Produktionsverminderung trat nicht ein, so daß, um diese herbeizuführen, an einzelnen Tagen ausgesetzt werden mußte. Eine dauernde Verkürzung der Arbeitszeit wurde u. A. festgestellt in einer Dampfsäge (neun Stunden im Winter, zehn Stunden im Sommer bei fünfviertelstündiger Mittagspause); in einer Buchdruckerei (von zehn auf neuneinhalb Stunden); in einer Brauerei (zehneinviertel Stunden); in einer Seidenkämmerei, in einer Säge und in einer Fabrik der Holzindustrie (zehneinhalb Stunden);

in einer Tapetenfabrik und in einer Chocoladefabrik (zehn Stunden); in einer Lithographischen Kunstanstalt neundreiviertel Stunden); in einer Möbelfabrik (neuneinhalb Stunden). (1901.)

Zu den Arbeiterkategorien, welche mitunter übermäßig lange Arbeitszeit haben, gehören die Brenner in den Ziegeleien. Ähnliche Beobachtungen wurden in Zellstofffabriken gemacht. Das Bestreben, die Arbeitszeit zu vermindern, zeigte sich weiterhin, allerdings war der Anlaß dazu in zahlreichen Fällen durch die fortdauernde wirtschaftliche Depression gegeben. Mit Herabsetzung der Arbeitszeit wurde nicht immer die gewünschte Produktionseinschränkung erzielt: es trat eben eine erhöhte Leistungsfähigkeit der Arbeiter ein, so in Cigarrenfabriken und in einer Fabrik der Metallindustrie. Einige Großfirmen der Pforzheimer Schmuckwarenindustrie setzten unter Fortzahlung des Lohnes für zehn Stunden die Arbeitszeit auf neundreiviertel und neuneinhalb Stunden herab. Die Uhrenindustriellen in St. Georgen ersetzten endlich die zehneinhalbstündige Arbeitszeit durch die zehnstündige. Zwei Brauereien in Freiburg führten bei zwölfstündiger Arbeitsschicht die neundreiviertelstündige Arbeitszeit ein und gaben den Sonntagsbetrieb in den Kellern ganz auf. Eine Kalblederfabrik beschränkte die Arbeitszeit auf zehneinhalb Stunden im Sommer und zehn Stunden im Winter. In drei Fabriken in Karlsruhe (Steinindustrie und Maschinenindustrie) kam die englische Arbeitszeiteinteilung, acht- und neunständige Arbeitszeit mit nur einhalbstündiger Mittagspause, zur Einführung, bei einer der Fabriken nur im Winter. Eine Champagnerflaschenfabrik ging mit Einführung der Glasblasemaschinen an einem ihrer Wannenöfen zu dreischichtigem Betriebe über, mit wirtschaftlichem Vorteil für sich und ohne Verdienstausschlag für die Arbeiter. (1902.)

In einzelnen Anlagen wurde eine übermäßige Ausnutzung von Arbeitern wahrgenommen; so arbeiteten in einem Sägewerk die Gattersäger in sechzehnständiger Schicht mit einstündiger Ruhepause. In einer Seifen- und Kerzenfabrik hatten zwei jüngere Arbeiter zu der regelmäßigen elfständigen Arbeitszeit bis zu einundsechzig Überstunden während einer vierzehntägigen Lohnperiode zu leisten. Eine große Bürstenfabrik verkürzte die elfständige Arbeitszeit auf zehn Stunden, ein nennenswerter Lohnausfall für die Stückarbeiter trat nicht ein; den Tagelohnarbeitern wurden die bisherigen

Löhne ausbezahlt. Die Bekanntmachung, betr. die Errichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien vom 20. März 1902, brachte zahlreichen mit der Verarbeitung von Sandsteinen beschäftigten Arbeitern eine wesentliche Verkürzung der Arbeitszeit. Die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit begegnete fast durchweg starkem Widerstand bei den Arbeitgebern. Für die Arbeiter bedeutete die Verkürzung der Arbeitszeit zunächst häufig einen Lohnausfall, an vielen Arbeitsplätzen erhöhten sich die Leistungen der Arbeiter entsprechend, so daß bei gleichen Stücklohnsätzen der Verdienst auf bisheriger Höhe blieb. In einem Granit- und Sandsteinwerk vereinbarten Arbeitgeber und Arbeiter eine achteinhalbstündige Arbeitszeit unter Fortfall der Vor- und Nachmittagspause. Die Arbeitsintensität steigerte sich, die Qualität der Arbeit nahm zu, die Kantine, die früher einen starken Bierverbrauch zeigte, ging ein. Die Arbeitszeitregelung in den Getreidemühlen vollzog sich mehr und mehr nach den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. April 1899. (1903.)

Wie eine Durchsicht der im Lande bestehenden Arbeitsordnungen ergab, hatten gemäß Tabelle XXIII (S. 248) im Jahre 1902 unter 1679 Fabriken 586 (34,9 %) eine allgemeine Arbeitszeit von zehn Stunden und weniger; in 230 Fabriken (13,7 %) betrug die Arbeitszeit zwischen zehn und elf Stunden, so daß 816 Fabriken (48,6 %) eine Arbeitszeit von weniger als elf Stunden hatten.

Von der Gesamtzahl der Spalte f sind jedoch die in Spalte e enthaltenen 121 Betriebe der Gruppen IV und XV von vornherein abzuziehen, da in diesen Betrieben im Sommer meist bis zu elf Stunden, im Winter dagegen nur sieben bis acht Stunden gearbeitet wird. Von den dann verbleibenden 1558 Betrieben hatten 37,6 % eine Arbeitszeit von zehn Stunden und weniger und 14,8 % eine Arbeitszeit zwischen zehn und elf Stunden, also zusammen 52,4 % eine solche unter elf Stunden.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß die in Spalte d aufgeführten 332 ländlichen Cigarrenfabriken nur nominell eine Arbeitszeit von elf Stunden und mehr hatten. Die Arbeiter kommen und gehen, wie es ihnen die durch haus- und landwirtschaftliche Arbeiten vielfach in Anspruch genommene Zeit gestattet. In diesen Betrieben bedeutet die Normierung der Arbeitszeit nichts anderes, als daß die Unternehmer innerhalb der in den Arbeitsordnungen angegebenen Zeit die Arbeiträume geöffnet und in einem die Arbeit ermöglichenden Zustand erhalten wollen. Die tatsächliche

Arbeitszeit übersteigt daher im Durchschnitt die Dauer von zehn Stunden nicht.

Tabelle XXIII.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige.	Zahl der Arbeitsordnungen mit Arbeitszeiten von:					
		weniger als 10 Stunden	10 Stunden	zwischen 10 u. 11 Stunden	11 Stunden	nach Jahreszeit wechselnd	zusammen.
		a	b	c	d	e	f
III.	Bergbau usw. einschl. Briketfabriken	—	2	—	7	—	9
IV.	Industrie der Steine und Erden . . .	—	20	7	48	80	155
V.	Metallverarbeitung . . . . .	3	174	23	21	—	221
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate . . . . .	13	78	20	63	—	174
VII.	Chemische Industrie . . . . .	17	23	11	2	—	53
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte . . . . .	—	11	2	4	—	17
IX.	Textilindustrie . . . . .	2	13	19	121	—	155
X.	Papierindustrie . . . . .	6	27	14	21	—	68
XI.	Lederindustrie einschließlich Roßhaarspinnereien . . . . .	—	19	14	4	—	37
XII.	Holz- und Schnitzstoffe, Bürsten und Pinselfabrikation . . . . .	6	37	34	69	—	146
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel außer Bierbrauereien und Cigarrenfabriken . . . . .	—	9	8	17	—	34
„ e.	Bierbrauereien . . . . .	—	10	5	21	—	36
„ f.	Cigarrenfabriken . . . . .	5	62	48	332	—	447
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe . . . . .	3	14	18	9	—	44
XV.	Baugewerbe . . . . .	—	1	3	1	41	46
XVI.	Polygraphische Gewerbe . . . . .	23	8	4	2	—	37
		78	508	230	742	121	1 679

Außerdem ist noch geltend zu machen, daß im Laufe der letzten Jahre in manchen Fabriken eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit vorgenommen wurde, ohne daß hierbei immer ein entsprechender Nachtrag zur Arbeitsordnung stattfand und zur Kenntnis der Fabrikinspektion gelangte.

Bei Würdigung aller dieser Verhältnisse wird man als sicher annehmen dürfen, daß im Jahre 1902 mindestens die Hälfte aller Fabriken mit zwanzig und mehr Arbeitern eine tägliche Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden nicht hatte.

#### Arbeitszeit der Frauen.

§ 137 der Novelle vom 1. Juni 1891, schrieb für die über sechzehn Jahre alten Arbeiterinnen einen Maximalarbeitstag von elf, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn

Stunden vor. Diese Bestimmungen führten sich verhältnismäßig leicht ein. Doch wurden besonders in den ersten Jahren nach deren Inkrafttreten häufige Übertretungen wahrgenommen, die ein strafendes Einschreiten notwendig machten. Die verhängten Strafen fielen ungleichmäßig aus. In einigen Fällen waren sie auffallend mild und nicht geeignet, Arbeitgeber, denen soziale Rücksichten fremd waren, von weiteren Übertretungen abzuhalten. Die Staatsanwaltschaften legten auf Veranlassung der Fabrikinspektion gegen zu milde Urteile wiederholt mit Erfolg Berufung ein.

Die Bestimmung, daß die Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um fünfeinhalb Uhr zu entlassen seien (§ 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung) begegnete im Anfang dem größten Widerstand. Häufig versuchte man, eine Beschäftigung über die gesetzlich erlaubte Zeit hinaus dadurch herbeizuführen, daß man das Aufräumen und Reinigen des Arbeitsplatzes und die Reinigung der Maschinen nicht in die Arbeitszeit einrechnete. Dies wurde von der Fabrikinspektion nicht zugelassen. In den letzten Jahren ließen diese Übertretungen nach. Auch in der Bijouterie-Industrie wurden die Anträge auf Ausnahmsbewilligungen gemäß § 138 a Abs. 5 der Gewerbeordnung allmählich seltener.

Die Tabelle XXV (S. 256 bis 271) gibt für alle Gewerbearten, in denen im Jahre 1902 Arbeiterinnen über sechzehn Jahre beschäftigt wurden, Aufschluß über die Dauer der Arbeitszeit und der Mittagspausen, sowie über den Arbeitsschluß am Sonnabend. Es bestanden im genannten Jahre 2246 solcher Betriebe. Die Zahl der Arbeiterinnen betrug am 1. Oktober 50 927.

Am genannten Tage betrug die Arbeitszeit in 203 Betrieben mit 1072 Arbeiterinnen bis neun Stunden, in 1107 Betrieben mit 18 116 Arbeiterinnen über neun bis zehn Stunden, in 810 Betrieben mit 30 757 Arbeiterinnen über zehn bis elf Stunden und in 126 Betrieben mit 982 Arbeiterinnen über elf Stunden.

Während des regelmäßigen Geschäftsganges betrug die Arbeitszeit bis neun Stunden in 196 Betrieben mit 1113 Arbeiterinnen, über neun bis zehn Stunden in 1170 Betrieben mit 19 007 Arbeiterinnen, über zehn bis elf Stunden in 766 Betrieben mit 30 160 Arbeiterinnen und über elf Stunden in 114 Betrieben mit 650 Arbeiterinnen.

Hieraus ergeben sich folgende Verhältniszahlen:

	Arbeitszeit:							
	bis 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden	
	Betriebe	Arbeiter- innen	Betriebe	Arbeiter- innen	Betriebe	Arbeiter- innen	Betriebe	Arbeiter- innen
am 1. Oktober	9,0%	2,1%	49,3%	35,6%	36,1%	60,4%	5,6%	1,9%
bei regel- mäßigem Ge- schäftsgange	8,7%	2,2%	52,1%	37,3%	34,1%	59,1%	5,1%	1,3%

Danach war die Differenz in der Dauer der Arbeitszeit nur eine geringe. Zehn Stunden und weniger wurde am 1. Oktober gearbeitet in 58,3 % der Betriebe mit 37,7 % der Arbeiterinnen, im regelmäßigen Geschäftsgang in 60,8 % der Betriebe mit 39,5 % der Arbeiterinnen.

Charakteristisch ist, daß die Betriebe mit einer Arbeitszeit bis zu zehn Stunden im Durchschnitt 14 Arbeiterinnen, die mit einer mehr als zehnstündigen Arbeitszeit im Durchschnitt 34 Arbeiterinnen beschäftigten. Das rührt daher, daß unter den letzteren sich die großen Betriebe der Textilindustrie sowie die Mehrzahl der Cigarrenfabriken befanden.

Da bei den Cigarrenfabriken, wie auf Seite 247 dargelegt ist, die mehr als zehnstündige Arbeitszeit nur nominell ist und in Wirklichkeit zehn Stunden nicht überschreitet, so erhöht sich die Zahl der Betriebe mit der kürzeren Arbeitszeit um ein beträchtliches, und es kann auf das bestimmteste angenommen werden, daß mindestens für 55 % aller Arbeiterinnen die Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschritt.

Die Dauer der Mittagspausen war am 1. Oktober 1902 und während des regelmäßigen Geschäftsganges durchweg die gleiche. Sie betrug über eine bis anderthalb Stunden in 320 Betrieben (14,3 %) mit 9827 Arbeiterinnen (19,3 %) und über anderthalb Stunden in 225 Betrieben (10 %) mit 772 Arbeiterinnen (1,5 %); über eine Stunde dauerte demnach die Mittagspause in 545 Betrieben (24,3 %) mit 10599 Arbeiterinnen (20,8 %).

Der Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden der Festtage fand vor fünf Uhr statt in 73 Betrieben (3,2 %) mit 911 Arbeiterinnen (1,8 %), um fünf Uhr in 395 Betrieben (17,6 %) mit 13719 Arbeiterinnen (26,9 %). Demnach fand ein früherer Schluß, als das Gesetz fordert, in 468 Betrieben (20,8 %) mit 14630 Arbeiterinnen (28,7 %) statt.

## Überarbeit der Arbeiterinnen.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit wurden auf Grund des § 138 a Abs. 1 bis 4 der Gewerbeordnung von den zuständigen Verwaltungsbehörden im Benehmen mit der Fabrikinspektion zahlreiche Bewilligungen einer mehr als elfstündigen Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre erteilt, worüber die folgende Tabelle Aufschluß gibt:

Tabelle XXIV.

Jahr.	Betriebe.	Bewilligungen.	Überstunden	
			Überhaupt.	In der Bijouterieindustrie.
1892	162	248	147 089	9 366
1893	210	356	170 395	43 658
1894	201	418	147 999	58 358
1895	201	410	146 333	66 680
1896	271	731	165 016	118 865
1897	225	656	135 016	94 472
1898	290	780	178 462	131 060
1899	312	968	195 282	139 958
1900	324	882	308 775	148 979
1901	280	684	246 971	152 864
1902	294	806	275 228	167 522
1903	324	893	282 003	151 888

Die Zahlen der Jahre 1892 bis 1899 sind mit denen der Jahre 1900 bis 1903 nicht vergleichbar, da von 1900 ab im Gegensatz zu den Vorjahren auch diejenige Überarbeit mitgerechnet wurde, deren Erteilung auf Grund von Betriebsplänen stattfand (§ 138 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, § 154 Ziffer 5 der Badischen Vollzugs-Verordnung).

Außer der Bijouterieindustrie, die an Überarbeit am stärksten beteiligt war, beanspruchte die Textil- und die Papierindustrie die meisten Überstunden.

Es bedarf keines Hinweises, daß die Fabrikinspektion kräftig bemüht war und bemüht bleibt, das Maß der Ansprüche auf Bewilligung von Gesuchen herabzumindern. In der Tabakindustrie wurde ein Bedürfnis zu Überarbeit nur ausnahmsweise anerkannt.

Häufig zeigte es sich, daß in Bezirken, aus denen Anträge auf ausgedehnte Überarbeit eingingen, ein Mangel an Arbeiterinnen herrschte. Die Fabrikinspektion konnte in dem Bedürfnis eines

Betriebes, mehr zu produzieren als der Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeiterinnen bei normaler Arbeitszeit entspricht, nicht ein für die Empfehlung der Überarbeit sprechendes Moment erblicken und beurteilte eine Reihe von Gesuchen von diesem Standpunkte aus.

Manche Überarbeitsgesuche wurden damit begründet, daß für die gerade vorliegenden Aufträge die Maschineneinrichtung zwar im Ganzen nicht zu gering bemessen sei, daß aber die Leistungsfähigkeit der einzelnen Maschinen unter sich nicht in dem richtigen Verhältnis stehe.

Auch eine solche Begründung sah die Fabrikinspektion nicht für hinreichend an, da es Sache des Unternehmers ist, seine Maschinen der Produktion anzupassen. Die Ausnahmebestimmungen sollen nicht die Betriebsmittel der Unternehmer ergänzen.

Mitunter wurden Überarbeitsgesuche mit dem Wunsche begründet, die Arbeiterinnen mehr verdienen zu lassen. Solche Anträge konnten keinen Erfolg haben.

#### Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter.

Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ist durch die §§ 135 und 136 der Gewerbeordnung geregelt. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Dauer der Beschäftigung kamen in größeren Fabriken selten vor, meist waren es Ziegeleien oder auf dem Lande gelegene Filialfabriken, denen eigenmächtig schaltende Werkführer vorstanden. Besondere Schwierigkeiten machten häufig in Ziegeleien die mit ihrer ganzen Familie auf dem Arbeitsplatze wohnenden fremden Arbeiter, die immer wieder versuchten, ihre Kinder während der üblichen langen Arbeitszeit zu beschäftigen. Mit der zunehmenden Einführung von Maschinen ging die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter im Ziegeleibetriebe sehr zurück.

Dafür, daß die Beschäftigung schulentlassener Kinder unter vierzehn Jahren die Dauer von sechs Stunden täglich überstieg, ergaben sich — von vereinzelt Ausnahmen abgesehen — im allgemeinen keine Anhaltspunkte. In der Pforzheimer Bijouterieindustrie dagegen mußte gegen eine ganze Reihe von Fabrikhabern, die Kinder unter vierzehn Jahren, meist aus dem benachbarten Württemberg, länger als sechs Stunden beschäftigten, gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden. (1900, 1901.)

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen für die jugendlichen Arbeiter gab in vielen Fällen Anlaß zu strafendem Einschreiten. Manchmal war eine Pause für die

Gesamtarbeiterzahl nicht vorgesehen oder sie war kürzer als eine halbe Stunde. Dann wurde es mitunter aus Gleichgültigkeit übersehen, den jugendlichen Arbeitern die volle vorgeschriebene Pause zu gewähren. Auch arbeiteten diese, wenn sie nach Stück bezahlt wurden, aus freien Stücken weiter. Oft fehlte es an geeigneten Räumen, in welchen sich die jugendlichen Arbeiter während der Pausen hätten aufhalten können. Die Anschauung, daß der Arbeitgeber seine Pflicht genügend erfüllt habe, wenn er den jugendlichen Arbeitern die Einhaltung der Pausen freistelle, war ziemlich verbreitet.

Auf Antrag der Arbeitgeber und auf Grund der zustimmenden Äußerung der Fabrikinspektion wurde gemäß § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 157 der Vollzugsverordnung von der höheren Verwaltungsbehörde einer großen Anzahl von Firmen der Schmuckwarenindustrie die Erlaubnis erteilt, die Pausen ihrer jugendlichen Arbeiter einzuschränken oder fortfallen zu lassen. In den letzten Jahren stand die Fabrikinspektion den Gesuchen um Pausenbefreiung vielfach da ablehnend gegenüber, wo auf eine wohlwollende Fürsorge der Firma für ihre Arbeiter nicht zu schließen war.

Größere Maschinenfabriken machten mitunter den Versuch, den Wegfall der halbstündigen Pausen auf Grund des § 139 Abs. 2 zu erreichen. Auf Antrag der Fabrikinspektion wurden diese Gesuche stets zurückgewiesen.

#### Sonntagsarbeit.

Die §§ 105 a bis 105 i der Gewerbeordnung, durch welche Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit Regelung fand, wurden für den Gewerbebetrieb mit dem 1. April 1895 in Kraft gesetzt.

Bis dahin war die einzige Handhabe für ein behördliches Eingreifen gegeben durch die landesherrliche Verordnung vom 28. Januar 1869, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, die in § 2 die Vornahme geräuschvoller Arbeiten in Fabriken und dergl. untersagt und gemäß § 6 Absatz 2 Ausnahmen von diesem allgemeinen Gebot durch das Bezirksamt zuläßt.

Wörishoffer prüfte da, wo Sonntagsarbeiten notwendig waren, insbesondere in den kontinuierlichen Betrieben, für welche Arbeiten Ausnahmen zuzulassen, und an welche Bedingungen des Arbeiterschutzes sie zu knüpfen seien. Im allgemeinen wurde die Erlaubnis erteilt mit der Maßgabe, daß die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter beschränkt, den Arbeitern an jedem zweiten oder mindestens an jedem dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhepause mit voran-

gehender und nachfolgender dienstfreier Nacht gewährt werden müßte, und die Dauer der Schicht der an den Sonntagen beschäftigten Arbeiter ein bestimmtes Maß nicht überschreiten dürfte. Als Anleitung zur Erfüllung dieser Vorschriften wurden verschiedene Schemata ausgearbeitet. Am einfachsten gestaltete sich die Sonntagsablösung bei Bildung einer besonderen Ablösungsschicht, welche an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen die Tages- bzw. die Nachtpartie der Arbeiter des ununterbrochenen Betriebes abzulösen und am dritten Sonntag Ruhetag hatte. Diese Ablösungsschicht mußte die Stärke der am Sonntag beschäftigten Partie erhalten.

Es war eine gewaltige Aufgabe, die während eines ganzen Jahrzehntes vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe von der Fabrikinspektion erfüllt wurde. Da eine Einschränkung der damals in der Industrie des Deutschen Reiches üblichen Sonntagsproduktion dem lebhaftesten Widerspruch der Industriellen begegnete, mußte das ganze Schwergewicht auf die Erreichung einer ausreichenden Sonntagsablösung gelegt werden. Während es bei den großen Fabriken der chemischen Industrie, bei den Cementwerken, einer großen Spiegelglasfabrik, den Cellulosefabriken u. a. gelang, die Ablösung in befriedigender Weise durchzuführen, traten bei den mittleren und kleineren Fabriken, insbesondere bei den Gaswerken unüberwindliche Schwierigkeiten ein, und die Fabrikinspektion mußte sich damit begnügen, unter möglichster Verminderung der an den Sonntagen beschäftigten Arbeiter eine vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe durch eine vierundzwanzigstündige Arbeit der Ablösungsschicht zu erreichen.

So wurde durch schrittweises Vorgehen immerhin recht viel erreicht.

Im Jahre 1885 fand eine Enquête über die im Reiche hinsichtlich der Sonntagsarbeit bestehenden Verhältnisse statt. Der im Jahre 1887 dem Reichstag zugegangene Enquêtebericht enthielt reiches Material und deckte viele eingewurzelte Mißstände auf.

Die neuen Bestimmungen der Novelle vom 1. Juni 1891 brachten die soziale Bedeutung der Sonn- und Festtage als Erholungstage zum Ausdruck. Sie zählten die Betriebe auf, in welchen an Sonn- und Festtagen Arbeiter gar nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen beschäftigt werden dürfen und gaben die Möglichkeit, auf dem Verordnungswege Ausnahmen von den allgemeinen Verboten zuzulassen.

Die Jahresberichte von 1895 an bis zum Schluß der Periode geben Aufschluß über die Wirksamkeit der am 1. April 1895 in Kraft

getretenen Bestimmungen und ihre Handhabung, über die Zuwiderhandlungen und über die von den Verwaltungsbehörden zugelassenen Ausnahmen.

Während zu Anfang in vielen gewerblichen Anlagen sowohl Arbeitgeber als Arbeiter sich dem neuen Rechte gegenüber gleichgültig verhielten, ging schon bald aus verschiedenen Wahrnehmungen hervor, daß der größere — und darunter tüchtigere — Teil der Arbeiterschaft auf eine ungeschmälerte Sonntagsruhe immer mehr Wert legte. Dabei wurde wahrgenommen, daß die Arbeiter über die bei der Vornahme der Sonntagsarbeit zu beobachtenden Bedingungen oft sehr gut unterrichtet waren. Wie der Jahresbericht für 1897 bemerkte, wirkten Arbeiterorganisationen wiederholt auf eine Verminderung der vermeidbaren Sonntagsarbeiten dadurch hin, daß sie mit Erfolg die Forderung erhoben, daß für die Sonntagsarbeit ein namhafter Zuschlag zum normalen Stundenlohn bewilligt werde. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe werden, so sagte der Jahresbericht für 1898, von den Arbeitern immer mehr als Wohltat empfunden und es wird ihrem Vollzug steigendes Interesse zugewendet.

Fast durchweg wurden in den größeren Fabriken ziemlich rasch befriedigende Zustände herbeigeführt, während dies in kleineren Betrieben langsamer geschah. Manche Hindernisse, die zuerst unüberwindlich erschienen, wurden leicht beseitigt, und es konnte 1901 festgestellt werden, daß auch erlaubte Sonntagsarbeit von den Unternehmern mehr und mehr gemieden wurde und daß die Arbeiter immer allgemeiner gegen unnötige Sonntagsarbeit Stellung nahmen.

Im Jahre 1903 ergaben eingehende Erhebungen über den Umfang der Sonntagsarbeiten in denjenigen Gewerben, für welche auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung vom Bundesrat Ausnahmen zugelassen sind, die Tatsache, daß infolge technischer Fortschritte oder geänderter Auffassung über die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit von den Ausnahmen teilweise kein Gebrauch mehr gemacht wird. So haben u. A. ausnahmslose auf Sonntagsarbeit verzichtet die Emaillierwerke, die Fabriken zur Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate, die Anlagen zur Destillation von Teer- und Teerölen, zur Entfettung von Knochen, zur Herstellung von Pappe und Lackleder, die Spiritusraffinerien, Brauereien, Chokolade-, Zuckerwaren-, Honigkuchen- und Bisquitfabriken. Die Fabrikinspektion beantragte daher für diese Betriebe die Zurückziehung der durch die Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 gewährten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

## Arbeitszeit der Arbeiterinnen über

Ge- werbe- gruppe, Klasse und Art	Gewerbeart	Betriebe mit Ar- beiterinnen über 16 Jahre und darin be- schäftigte Personen		Am 1. Oktober 1902 betrug										
		Zahl der Be- trie- be	Beschäftigte Arbeiter		der Arbeitszeit									
			über- haupt	da- runter weib- liche über 16 Jahre	bis ein- schließ- lich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden u. un- bestimmt			
					in Betrieben mit Ar- beiterinnen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
III a 1	Bergwerke u. Gruben auf Erze — aus- genommen Eisenerze	1	214	2	—	—	1	2	—	—	—	—	—	
" b 1	Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- u. Zinnhütten	5	64	15	—	—	3	10	2	5	—	—	—	
" c 2	Salinen . . . . .	2	157	4	—	—	—	—	—	—	—	2	4	
" e	Torfgräberei u. Torf- bereitung . . . . .	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
IV a 3	Andere Steinbrüche — ausgenommen Kalk- brüche . . . . .	3	605	11	2	9	1	2	—	—	—	—	—	
" a 6	Edelstein- u. Halbedel- stein-Schleiferei und Schneiderei . . . . .	4	62	34	—	—	3	32	1	2	—	—	—	
" a 8	Verfertigung von fei- nen Steinwaren . . . . .	2	174	11	—	—	1	8	—	—	—	1	3	
" b 2	Kalk- u. Kreidebrüche, Kalkbrennerei, Mör- telbereitung . . . . .	2	134	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—	
" b 4	Gewinnung von Gips u. Schwerspat, Gips und Schwerspatmü- hlen . . . . .	2	64	10	—	—	2	10	—	—	—	—	—	
" c 3	Kaolingräberei und Schlammerei, auch Massemühlen . . . . .	1	13	6	—	—	—	—	1	6	—	—	—	
" d 1	Ziegelei, Tonröhren- fabrikation . . . . .	43	1374	166	6	11	11	41	21	98	5	16	—	
" d 3	Töpferei, Verfertigung von gewöhnlichen Tonwaren . . . . .	4	570	40	—	—	3	38	1	2	—	—	—	
d d 4	Verfertigung von fei- nen Tonwaren, Stein- zeug, Terralith und Siderolithwaren . . . . .	2	329	86	—	—	1	32	—	—	—	1	54	
" d 5	Fayenzefabrik u. Ver- edelung . . . . .	1	98	30	—	—	—	—	1	30	—	—	—	

## 16 Jahre im Jahre 1902.

Tabelle XXV.

die Dauer		Während des regelmäßigen Geschäftsganges betrug die Dauer										Schluß der Arbeit an Samstagen für die Arbeiterinnen:						
der Mittagspause		der Arbeitszeit										vor 5 Uhr			5 Uhr		5 1/2 Uhr	
mehr als 1 bis 1 1/2 Stunden (einschl.)	mehr als 1 1/2 bis 2 Stunden	bis einschließlich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden und unbestimmt		vor 5 Uhr			5 Uhr		5 1/2 Uhr			
in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	
—	—	2	4	—	—	3	10	2	5	—	—	—	—	1	4	4	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	2	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	
—	—	1	7	2	9	1	2	—	—	—	—	1	2	2	9	—	—	
1	28	—	—	—	—	3	32	1	2	—	—	—	—	1	2	3	32	
1	8	1	3	—	—	1	8	—	—	1	3	—	—	—	—	2	11	
—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	
1	6	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	1	6	
4	9	6	10	4	4	11	42	22	101	6	19	2	2	5	8	36	156	
1	13	—	—	—	—	3	38	1	2	—	—	—	—	—	—	4	40	
1	32	—	—	—	—	1	32	—	—	1	54	—	—	—	—	2	86	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	1	30	

Ge- werbe- gruppe, Klasse und Art	Gewerbeart	Betriebe mit Ar- beiterinnen über 16 Jahre und darin be- schäftigte Personen		Am 1. Oktober 1902 betrug										
		Zahl der Be- triebe	Beschäftigte Arbeiter		der Arbeitszeit									
			über- haupt	da- runter weib- liche über 16 Jahre	bis ein- schließ- lich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden u. unbe- stimmt			
					in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
V d 6	Porzellanfabrik u. Ver- edelung . . . . .	4	466	148	—	—	2	27	2	121	—	—		
" e 1	Glashütten . . . . .	3	512	16	—	—	2	8	1	8	—	—		
" e 2	Glasveredelung . . . . .	4	204	46	1	34	2	8	1	4	—	—		
V a 1	Verfertigung v. Gold-, Silber- u. Bijouterie- waren . . . . .	463	15 409	4 763	9	23	396	3 363	42	952	16	425		
" a 2	Gold- und Silberschlä- gerei . . . . .	1	10	4	—	—	1	4	—	—	—	—		
" a 4	Münzstätten u. Präge- anstalten . . . . .	1	37	24	—	—	1	24	—	—	—	—		
" b 3	Zinngießer . . . . .	1	98	56	—	—	1	56	—	—	—	—		
" b 5	Schrot- und Bleikugel- fabrikation . . . . .	1	12	4	—	—	1	4	—	—	—	—		
" b 9	Fabrikation galvano- plastischer Waren, galvanoplastische Anstalten . . . . .	13	72	38	2	6	11	32	—	—	—	—		
" b 10	Sonstige Verarbeitung unedler Metalle, mit Ausnahme von Eisen . . . . .	1	148	78	—	—	1	78	—	—	—	—		
" b 12	Gürtler, Bronzeure, Neugold- und Neu- silberarbeiter . . . . .	3	345	117	—	—	2	84	1	33	—	—		
" b 13	Sonstige Erzeugung u. Verarbeitung von Metalllegierungen . . . . .	4	78	15	—	—	3	13	1	2	—	—		
" c 1	Eisengießerei u. Email- lierung von Eisen . . . . .	8	1044	82	—	—	7	74	1	8	—	—		
" c 4	Blechwarenfabrikation . . . . .	11	394	145	—	—	8	76	3	69	—	—		
" c 6	Eisendrahtzieher . . . . .	1	144	57	—	—	—	—	1	57	—	—		
" c 7	Verfertigung von Stif- ten, Nägeln, Schrau- ben, Nieten, Ketten, Drahtseilen . . . . .	6	376	70	1	3	2	28	3	39	—	—		
" c 14	Verfertigung von ei- sernen Kurzwaren . . . . .	2	94	61	—	—	—	—	2	61	—	—		
" c 16	Nadlerwaren, Draht- gewebe- und Draht- warenfabrikation . . . . .	2	309	55	—	—	—	—	2	55	—	—		

Noch Tabelle XXV.

die Dauer		Während des regelmäßigen Geschäftsganges betrug die Dauer										Schluß der Arbeit an Samstagen für die Arbeiterinnen:						
der Mittagspause		der Arbeitszeit										vor 5 Uhr			5 Uhr		5 1/2 Uhr	
mehr als 1 bis 1 1/2 Stunden (einschl.)	mehr als 1 1/2 bis 2 Stunden	bis einschließlich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden und unbestimmt		vor 5 Uhr			5 Uhr		5 1/2 Uhr			
in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
2	136	—	—	—	—	2	27	2	121	—	—	1	22	—	—	3	126	
1	34	—	—	1	34	2	8	1	8	—	—	1	1	1	5	2	11	
						2	8	1	4	—	—	1	1	—	—	3	45	
14	610	4	6	5	11	444	4 493	11	248	3	11	30	188	9	35	424	4 540	
—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	
1	24	—	—	—	—	1	24	—	—	—	—	1	24	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	56	—	—	—	—	—	—	—	—	1	56	
—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	
2	11	—	—	1	3	12	35	—	—	—	—	3	5	—	—	10	33	
—	—	—	—	—	—	1	78	—	—	—	—	—	—	—	—	1	78	
1	33	—	—	—	—	2	84	1	33	—	—	—	—	—	—	3	117	
1	10	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	2	12	2	2	3	
2	9	—	—	—	—	7	74	1	8	—	—	—	1	20	7	7	62	
6	39	—	—	—	—	9	135	2	10	—	—	1	59	—	10	10	86	
1	57	—	—	—	—	—	—	1	57	—	—	—	—	—	1	1	57	
2	28	—	—	—	—	3	31	3	39	—	—	—	3	53	3	3	7	
1	56	—	—	—	—	—	—	2	61	—	—	—	1	5	1	1	56	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	55	—	—	—	—	—	—	2	55	

17\*

Ge- werbe- gruppe, Klasse und Art	Gewerbeart	Betriebe mit Ar- beiterinnen über 16 Jahre und darin be- schäftigte Personen		Am 1. Oktober 1902 betrug									
		Zahl der Be- trie- be	Beschäftigte Arbeiter		der Arbeitszeit								
			über- haupt	da- runter weib- liche über 16 Jahre	bis ein- schließ- lich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden u. unbe- stimmt		
					in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
V c 17	Verfertigung von Schreibfedern aus Stahl, Aluminim .	1	13	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—
VI a 3	Fabrikation von land- wirtschaftlichen Ma- schinen und Geräten	1	599	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
" a 3	Fabrikation von Spin- nerie u. Webereima- schinen u. Utensilien	1	10	4	—	—	—	—	1	4	—	—	—
" a 4	Fabrikation von Näh- maschinen . . . . .	3	3601	278	—	—	2	74	1	204	—	—	—
" a 8	Verfertigung von Ma- schinen u. Apparaten anderer Art . . . . .	7	762	35	2	2	4	32	1	1	—	—	—
" c 2	Wagenbauanstalten (auch für Eisenbahn- und Postwagen) . . .	1	338	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
" d 1	Büchsenmacher . . . . .	2	96	53	2	53	—	—	—	—	—	—	—
" e —	Zeitmeßinstrumente (Uhrmacher) . . . . .	41	3128	614	3	9	28	526	7	71	3	8	—
" f 1	Pianofortefabrikation einschließlich Orgel- bau und Orchestrien- fabrikation . . . . .	2	129	19	—	—	2	19	—	—	—	—	—
" g 1	Verfertigung von ma- them., physik. und chem. Instrumenten und Apparaten . . . .	3	141	25	—	—	3	25	—	—	—	—	—
" g 2	Verfertigung von chir- urg. Instrumenten und Apparaten . . . .	3	181	118	—	—	3	118	—	—	—	—	—
" h —	Lampen u. andere Be- leuchtungs-Apparate	2	180	50	—	—	2	50	—	—	—	—	—
" i 1	Herstellung von Strom- erzeugungsmaschi- nen, Elektromotoren, Umformern . . . . .	1	215	5	1	5	—	—	—	—	—	—	—
" i 4	Herstellung von elek- trischen Apparaten und Hilfsgegenstän- den anderer Art . . . .	2	161	75	—	—	1	56	1	19	—	—	—

Noch Tabelle XXV.

die Dauer		Während des regelmäßigen Geschäftsganges betrug die Dauer										Schluß der Arbeit an Samstagen für die Arbeiterinnen:					
der Mittagspause		der Arbeitszeit															
mehr als 1 bis 1½ Stunden (einschl.)		mehr als 1½ bis 2 Stunden		bis einschließlich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden und unbestimmt		vor 5 Uhr		5 Uhr		5½ Uhr	
in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1	4	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4
1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4
—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	1	4	—	—
3	278	—	—	—	—	2	74	1	204	—	—	—	—	1	204	2	74
2	18	2	2	2	2	4	32	1	1	—	—	—	—	2	15	5	20
—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	53	—	—	—	—	2	53	—	—	—	—	—	—	—	—	2	53
17	295	3	10	3	9	28	526	8	73	2	6	—	—	7	84	34	530
—	—	—	—	—	—	2	19	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13
—	—	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—	—	—	1	7	2	18
1	45	—	—	—	—	3	118	—	—	—	—	—	1	55	—	2	63
2	50	—	—	—	—	2	50	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50
—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15
2	75	—	—	—	—	1	56	1	19	—	—	—	—	—	—	2	75

Ge- werbe- gruppe, Klasse und Art	Gewerbeart	Betriebe mit Ar- beiterinnen über 16 Jahre und darin be- schäftigte Personen		Am 1. Oktober 1902 betrug								
		Zahl der Be- trie- be	Beschäftigte Arbeiter		der Arbeitszeit							
			über- haupt	da- runter weib- liche über 16 Jahre	bis ein- schließ- lich 9 Stunden	über 9 bis 10 Stunden	über 10 bis 11 Stunden	über 11 Stunden u. unbestimmt	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
VI i 5	Herstellung von elek- trischen Anlagen (In- stall.-Anst.) . . . .	1	94	27	—	—	1	27	—	—	—	—
VII a—	Chemische Großindu- strie . . . . .	1	44	3	—	—	1	3	—	—	—	—
„ b—	Sonstige Verfertigung von chem., pharma- zent. u. photograph. Präparaten . . . .	10	531	99	2	10	6	72	1	7	1	10
„ d 1	Herstellung von Farbe- materialien, auch Tierkohle u. Kohlen- filter . . . . .	2	12	4	—	—	1	1	1	3	—	—
„ d 4	Anilin- und Anilinfar- ben-Fabrikation . . .	1	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—
„ e 1	Herstellung von Explo- sivstoffen . . . . .	3	1633	556	—	—	3	556	—	—	—	—
„ e 2	Verfertigung von Zündhölzchen . . . .	2	213	67	—	—	1	54	1	13	—	—
„ f 2	Fabrikation von künst- lichen Düngstoffen (u. Nebenprodukten)	1	5	2	—	—	1	2	—	—	—	—
VIII b—	Gasanstalten . . . . .	2	208	8	—	—	—	—	—	—	2	8
„ c 1	Talg- u. Seifensiederei, Talgkerzenfabrika- tion . . . . .	4	75	22	—	—	3	16	1	6	—	—
„ c 2	Stearin- und Wachs- kerzenfabrikation . .	2	12	7	—	—	—	1	1	5	1	2
„ d—	Oelmühlen . . . . .	5	340	30	—	—	3	22	1	7	1	1
„ e 3	Herstellung von äthe- rischen Oelen und Parfüms . . . . .	1	385	174	—	—	1	174	—	—	—	—
„ e 4	Verarbeitung von Har- zen, Verfertigung von Firnissen und Kitten . . . . .	3	82	31	—	—	2	13	1	18	—	—
IX a 2	Wollbereitung . . . .	1	20	6	—	—	—	—	—	—	1	6
„ b 2	Seiden- und Seiden- shoddy-Spinnerei . .	19	2899	1848	—	—	1	24	17	1671	1	153

Noch Tabelle XXV.

die Dauer		Während des regelmäßigen Geschäftsganges betrug die Dauer												Schluß der Arbeit an Samstagen für die Arbeiterinnen:						
der Mittagspause		der Arbeitszeit												vor 5 Uhr			5 Uhr		5 1/2 Uhr	
mehr als 1 bis 1 1/2 Stunden (einschl.)	mehr als 1 1/2 bis 2 Stunden	bis einschließlich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden und unbestimmt		vor 5 Uhr		5 Uhr		5 1/2 Uhr						
in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen					
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			
1	27	—	—	—	—	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27			
—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3			
2	18	2	7	2	10	6	72	1	7	1	10	—	—	1	7	9	82			
—	—	—	—	—	—	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	2	4			
1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1			
2	466	—	—	—	—	3	556	—	—	—	—	—	—	—	—	3	556			
—	—	—	—	—	—	1	54	1	13	—	—	—	—	1	54	1	13			
1	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2			
—	—	2	8	—	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—	2	8			
—	—	—	—	—	—	3	16	1	6	—	—	—	—	1	13	3	9			
—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	1	2	—	—	—	—	2	7			
2	19	—	—	—	—	3	22	1	7	1	1	1	3	—	—	4	27			
1	174	—	—	—	—	1	174	—	—	—	—	—	—	—	—	1	174			
1	18	1	1	—	—	2	13	1	18	—	—	—	—	—	—	3	31			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	1	6	—	—			
7	564	—	—	—	—	2	91	16	1 604	1	153	—	—	4	206	15	1 642			

Ge- werbe- gruppe, Klasse und Art	Gewerbeart	Betriebe mit Ar- beiterinnen über 16 Jahre und darin be- schäftigte Personen		Am 1. Oktober 1902 betrug								
		Zahl der Be- trie- be	Beschäftigte Arbeiter		der Arbeitszeit							
			über- haupt	da- runter weib- liche über 16 Jahre	bis ein- schließ- lich 9 Stunden	über 9 bis 10 Stunden	über 10 bis 11 Stunden	über 11 Stunden u. unbe- stimmt				
					in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
IX b 3	Wollenspinnerei . . .	4	35	18	—	—	—	—	4	18	—	—
" b 4	Mungo- u. Shoddyher- stellung u. Spinnerei	2	169	69	—	—	2	69	—	—	—	—
" b 5	Flachs- u. Hanfheche- lei und Spinnerei . . .	1	301	166	—	—	—	—	1	166	—	—
" b 6	Jutespinnerei . . . . .	1	912	550	—	—	1	550	—	—	—	—
" b 7	Baumwollenspinnerei . .	38	6638	3480	—	—	3	56	34	3418	1	6
" c 1	Seidenweberei . . . . .	27	4468	2795	—	—	4	260	23	2535	—	—
" c 2	Wollweberei . . . . .	11	705	272	—	—	1	35	9	236	1	1
" c 3	Leinenweberei . . . . .	7	286	65	—	—	4	53	2	11	1	1
" c 4	Juteweberei . . . . .	1	18	14	—	—	1	14	—	—	—	—
" c 5	Baumwollweberei . . . .	22	5668	2749	—	—	1	2	21	2747	—	—
" c 6	Weberei von gemisch- ten u. anderen Waren	19	2830	1355	—	—	1	9	18	1346	—	—
" e —	Stickerei und Wirkerei (Strumpfwarenfabrik)	7	1150	668	—	—	1	29	5	632	1	7
" g 1	Seidenfärberei, -Druckerei u. -Appre- tur . . . . .	3	249	49	1	8	2	41	—	—	—	—
" g 4	Baumwollbleicherei, -Färberei, -Drucke- rei und -Appretur . . . .	10	1551	292	—	—	1	4	9	288	—	—
" g 7	Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur . . . . .	3	186	83	—	—	2	78	1	5	—	—
" h —	Posamentenfabrikation	2	31	21	—	—	1	12	1	9	—	—
" i 1	Seilerei, Reepschläge- rei . . . . .	3	440	169	—	—	—	—	3	169	—	—
" i 2	Verfertigung v. Netzen, Segeln, Säcken u. dgl.	7	303	149	—	—	4	70	3	79	—	—
X a 1	Holzschleiferei . . . . .	9	1693	185	—	—	5	107	3	77	1	1
" a 2	Verfertigung von Pa- pier und Pappe . . . . .	44	4144	878	—	—	18	523	23	329	3	26
" a 3	Herstellung von be- sonderen Papierarten (Glaspapier, Oelpa- pier etc.) . . . . .	2	54	21	1	18	1	3	—	—	—	—
" a 7	Tapeten- u. Rouleaux- fabrikation . . . . .	4	425	35	—	—	3	34	—	—	1	1
" b 1	Buchbinderei . . . . .	18	542	276	—	—	16	267	2	9	—	—
" b 2	Kartonnagefabrikation	43	1250	459	1	5	19	146	22	293	1	15

Noch Tabelle XXV.

die Dauer		Während des regelmäßigen Geschäftsganges betrug die Dauer												Schluß der Arbeit an Samstagen für die Arbeiterinnen:					
der Mittagspause		der Arbeitszeit												vor 5 Uhr		5 Uhr		5½ Uhr	
mehr als 1 bis 1½ Stunden (einschl.)	mehr als 1½ bis 2 Stunden	bis einschließlich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden und unbestimmt		vor 5 Uhr		5 Uhr		5½ Uhr					
in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen	in Betrieben mit Ar- beiterinnen				
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		
2	6	—	—	—	—	1	5	3	13	—	—	—	—	1	5	3	13		
—	—	—	—	—	—	2	69	—	—	—	—	—	—	—	—	2	69		
—	—	—	—	—	—	—	—	1	166	—	—	—	—	1	166	—	—		
1	550	—	—	—	—	1	550	—	—	—	—	—	—	1	550	—	—		
9	941	—	—	1	69	3	56	33	3 349	1	6	1	53	11	1 343	26	2 084		
10	1 004	—	—	—	—	4	260	21	2 443	2	92	—	—	4	259	22	2 534		
3	70	1	1	—	—	1	35	9	236	1	1	—	—	3	133	8	139		
—	—	1	1	—	—	4	53	2	11	1	1	—	—	1	4	6	61		
1	14	—	—	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—		
6	437	1	72	—	—	2	118	20	2 631	—	—	1	19	8	1 726	13	1 004		
3	395	—	—	—	—	2	73	17	1 282	—	—	—	—	6	635	13	720		
—	—	—	—	—	—	1	29	5	632	1	7	—	—	1	29	6	639		
—	—	1	8	1	8	2	41	—	—	—	—	—	—	—	—	3	49		
4	237	1	6	—	—	1	4	9	288	—	—	—	—	3	228	7	64		
1	76	—	—	—	—	—	78	1	5	—	—	—	—	2	7	1	76		
2	21	—	—	1	12	2	—	1	9	—	—	—	—	—	—	2	21		
1	73	—	—	—	—	—	—	3	169	—	—	—	—	—	—	3	169		
4	60	—	—	—	—	4	70	3	79	—	—	—	—	1	8	6	141		
2	37	—	—	—	—	5	107	3	77	1	1	—	—	1	1	8	184		
3	57	—	—	—	—	18	455	23	397	3	26	1	8	6	104	37	766		
—	—	—	—	1	18	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	21		
1	2	1	1	—	—	3	34	—	—	1	1	1	2	—	—	3	33		
12	208	—	—	—	—	16	267	2	9	—	—	1	84	4	53	13	139		
9	105	—	—	1	5	25	209	17	245	—	—	2	17	—	—	41	442		

Ge- werbe- gruppe, Klasse und Art	Gewerbeart	Betriebe mit Ar- beiterinnen über 16 Jahre und darin be- schäftigte Personen		Am 1. Oktober 1902 betrug								
		Zahl der Be- trie- be	Beschäftigte Arbeiter		der Arbeitszeit				über 11 Stunden u. unbe- stimmt			
			über- haupt	da- runter weib- liche über 16 Jahre	bis ein- schließ- lich 9 Stunden in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	über 9 bis 10 Stunden in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	über 10 bis 11 Stunden in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	über 11 Stunden u. unbe- stimmt in Betrieben	mit Ar- beiterinnen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
XI a 2	Gerberei . . . . .	6	339	18	2	3	3	14	1	1	—	—
" b 3	Verfertigung v. Gummi- u. Guttaperchawaren	5	1898	565	—	—	4	183	1	382	—	—
" c 1	Riemer und Sattler . .	8	252	38	—	—	5	22	3	16	—	—
" c 3	Verfertigung von Ta- pezierarbeiten . . . .	4	138	52	—	—	2	18	2	34	—	—
XII a 1	Sägemühlen . . . . .	17	128	27	2	2	4	8	1	7	10	10
" a 2	Sonstige Holzzurich- tung und Konser- vierung . . . . .	2	59	13	—	—	1	6	1	7	—	—
" b 2	Verfertigung v. groben Holzwaren . . . . .	6	172	57	—	—	3	42	2	14	1	1
" b 3	Tischlerei und Parket- fabrikation . . . . .	18	753	81	5	31	7	33	5	16	1	1
" e —	Strohhatfabrikation . .	4	37	23	—	—	2	13	2	10	—	—
" f —	Sonstige Flechtereie u. Weberei von Holz, Stroh, Bast, Binsen usw. . . . .	1	5	2	—	—	—	—	1	2	—	—
" g 1	Drechserei . . . . .	5	58	18	1	1	3	16	—	—	1	1
" g 3	Verfertigung von son- stigen Dreh- und Schnitzwaren . . . .	4	483	228	—	—	3	38	1	190	—	—
" g 4	Korkschniderei . . . .	3	81	23	—	—	3	23	—	—	—	—
" h 1	Kammacher . . . . .	2	58	5	—	—	2	5	—	—	—	—
" h 2	Bürstenmacher, Ver- fertigung von Pin- seln, Federposen . .	39	1108	298	1	1	12	77	21	195	5	25
" h 3	Stock-, Sonnen- u. Re- genschirmfabrikation	4	15	8	—	—	—	—	2	5	2	3
XIII a 1	Getreide-, Mahl- und Schälmaschinen . . . .	30	290	38	2	2	4	10	1	1	23	25
" a 2	Bäckerei (auch in Ver- bindung mit Kondi- torei) . . . . .	7	132	37	—	—	3	33	1	1	3	3
" a 3	Konditorei, Pfeffer- küchler, Lebküchler	11	166	47	—	—	2	17	8	23	1	7
" a 4	Rübenzuckerfabrika- tion und Zuckerraf- finerie . . . . .	2	783	60	—	—	1	28	1	32	—	—

Noch Tabelle XXV.

die Dauer		Während des regelmäßigen Geschäftsganges betrug die Dauer												Schluß der Arbeit an Samstagen für die Arbeiterinnen:								
der Mittagspause		der Arbeitszeit												vor 5 Uhr			5 Uhr			5 1/2 Uhr		
mehr als 1 bis 1 1/2 Stunden (einschl.)		mehr als 1 1/2 bis 2 Stunden		bis einschließlich 2 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden und unbestimmt		5 Uhr		5 Uhr		5 1/2 Uhr						
in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen					
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31					
—	—	2	2	2	3	4	15	—	—	—	—	2	3	1	9	3	6					
2	138	—	—	—	—	4	183	1	382	—	—	—	—	1	10	4	555					
3	11	—	—	—	—	5	22	3	16	—	—	—	—	—	—	8	38					
1	6	—	—	—	—	1	6	3	46	—	—	1	6	—	—	3	46					
—	—	11	13	2	2	4	8	1	7	10	10	—	—	1	1	16	26					
1	6	—	—	—	—	1	6	1	7	—	—	—	—	—	—	2	13					
—	—	—	—	—	—	3	42	2	14	1	1	1	3	1	36	4	18					
7	20	3	6	5	31	7	33	5	16	1	1	1	19	1	1	16	61					
4	23	—	—	—	—	2	13	2	10	—	—	—	—	2	7	2	16					
1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	2					
1	10	1	1	—	—	3	16	1	1	1	1	—	—	—	—	5	18					
1	3	—	—	—	—	3	38	1	190	—	—	—	—	1	3	3	225					
1	6	—	—	—	—	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	3	23					
—	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5					
3	6	2	5	—	—	13	78	22	205	4	15	—	—	8	41	31	257					
1	3	1	2	—	—	—	—	2	5	2	3	—	—	—	—	4	8					
1	1	22	24	2	2	4	10	1	1	23	25	—	—	2	2	28	36					
4	34	2	2	—	—	3	33	1	1	3	3	—	—	—	—	7	37					
4	6	—	—	—	—	2	17	8	23	1	7	—	—	1	2	10	45					
—	—	—	—	—	—	1	28	1	32	—	—	—	—	—	—	2	60					

Ge- werbe- gruppe, Klasse und Art	Gewerbeart	Betriebe mit Ar- beiterinnen über 16 Jahre und darin be- schäftigte Personen		Am 1. Oktober 1902 betrug									
				der Arbeitszeit									
		Zahl der Be- trie- be	Beschäftigte Arbeiter		bis ein- schließ- lich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden u. un- bestimmt		
			über- haupt	da- runter weib- liche über 16 Jahre	in Betrieben mit Ar- beiterinnen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
XIII a 5	Nudel- u. Makkaroni- fabrikation . . . . .	16	319	156	2	3	6	56	6	94	2	3	
" a 6	Fabrikation v. Stärke und Stärkesyrup . . . . .	2	49	5	—	—	—	1	3	1	2		
" a 7	Kakao-u. Schokoladen- fabrikation . . . . .	2	389	179	—	—	1	43	1	136	—	—	
" a 8	Herstellung v. Kaffee- surrogaten . . . . .	1	155	63	—	—	1	63	—	—	—	—	
" a 9	Kaffeebrennerei . . . . .	3	21	9	—	—	2	3	1	6	—	—	
" b 1	Fleischerei . . . . .	2	148	63	—	—	2	63	—	—	—	—	
" b 3	Molkerei, Butter- und Käsefabriken, Berei- tung von kondens- sierter Milch . . . . .	74	183	110	62	92	4	7	1	2	7	9	
" b 4	Margarine- (Kunst- butter-) Fabrikation . . . . .	1	93	60	—	—	1	60	—	—	—	—	
" c —	Konserven- und Senf- Fabrikation . . . . .	8	309	136	—	—	6	127	1	7	1	2	
" e 2	Eisbereitung und -Auf- bewahrung . . . . .	1	19	4	1	4	—	—	—	—	—	—	
" e 3	Fabrikation von künst- lichen Mineralwas- sern . . . . .	1	5	1	—	—	—	1	1	—	—	—	
" e 4	Mälzerei . . . . .	1	36	2	—	—	1	2	—	—	—	—	
" e 5	Brauerei . . . . .	9	507	38	1	1	5	33	1	2	2	2	
" e 6	Brautweinbrennerei, Likör- u. Presshefe- fabrikation . . . . .	4	48	12	1	1	1	9	2	2	—	—	
" e 7	Schaum- und Obst- weinfabrikation, Weinpflege (Wein- küper) . . . . .	2	28	3	—	—	1	2	1	1	—	—	
" e 8	Essigfabrikation . . . . .	1	22	10	—	—	1	10	—	—	—	—	
" f —	Tabakfabrikation . . . . .	709	33 211	21 007	37	499	268	7 746	397	12 697	7	65	
XIV a 3	Herstellung fertiger Kleider u. Wäsche (Konfektion) . . . . .	16	283	218	—	—	9	59	7	159	—	—	
" a 4	Putzmacherei . . . . .	8	85	72	—	—	6	45	1	10	1	17	
" a 6	Verfertigung v. künst- lichen Blumen und Federschmuck . . . . .	4	194	112	—	—	2	41	2	71	—	—	

Noch Tabelle XXV.

die Dauer		Während des regelmäßigen Geschäftsganges betrug die Dauer										Schluß der Arbeit an Samstagen für die Arbeiterinnen:								
der Mittagspause		der Arbeitszeit										vor 5 Uhr			5 Uhr			5½ Uhr		
mehr als 1 bis 1½ Stunden (einschl.)		mehr als 1½ bis 2 Stunden		bis einschließlich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden und unbestimmt		5 Uhr		5 Uhr		5½ Uhr				
in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen	in Betrieben	mit Arbeiterinnen			
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31			
—	—	4	6	2	3	7	88	5	62	2	3	1	32	4	35	11	89			
1	3	1	2	—	—	—	—	1	3	1	2	—	—	—	—	2	5			
2	179	—	—	—	—	1	43	1	136	—	—	—	—	—	—	2	179			
—	—	—	—	—	—	1	63	—	—	—	—	—	—	—	—	1	63			
1	2	—	—	—	—	2	3	1	6	—	—	—	—	—	—	3	9			
1	1	—	—	—	—	2	63	—	—	—	—	—	—	1	62	1	1			
—	—	71	105	62	92	4	7	1	2	7	9	—	—	1	1	73	109			
—	—	—	—	—	—	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60			
—	—	1	2	—	—	5	100	2	34	1	2	—	—	1	5	7	131			
—	—	1	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	10	4	4	1	1	5	33	1	2	2	2	1	1	—	—	8	37			
—	—	—	—	1	1	1	9	2	2	—	—	—	—	—	—	4	12			
—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	2	3			
1	10	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10			
20	476	20	195	41	541	265	7 146	395	13 246	8	80	9	155	246	7 877	454	12 975			
8	150	1	5	—	—	9	59	7	159	—	—	—	—	1	12	15	206			
3	31	5	41	—	—	6	45	1	10	1	17	—	—	—	—	8	72			
1	7	—	—	—	—	2	41	2	71	—	—	—	—	1	7	3	105			

Ge- werbe- gruppe, Klasse und Art	Gewerbeart	Betriebe mit Ar- beiterinnen über 16 Jahre und darin be- schäftigte Personen		Am 1. Oktober 1902 betrug									
		Zahl der Be- trie- be	Beschäftigte Arbeiter		der Arbeitszeit								
			über- haupt	da- runter Weib- liche über 16 Jahre	bis ein- schließ- lich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden u. unbestimmt		
					in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	in Betrieben	mit Ar- beiterinnen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
XIV a 7	Hutmacherei, Verfertigung v. Filzwaren	4	185	63	1	12	3	51	—	—	—	—	—
" a 12	Verfertigung von Korsets . . . . .	2	373	267	—	—	1	26	1	241	—	—	—
" b 12	Schuhmacherei . . . . .	17	1 013	201	2	5	9	69	6	127	—	—	—
" d 1	Badeanstalten . . . . .	6	62	44	—	—	4	27	1	12	1	5	—
" d 2	Waschanstalt., Wäscherinnen, Plätterinnen	29	828	620	—	—	14	353	14	241	1	26	—
XVI a —	Schriftschneiderei und Gießerei, Holzschnitt	1	80	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
" b 1	Buchdruckerei . . . . .	85	2 441	413	39	185	37	208	—	—	9	20	—
" b 2	Stein- u. Zinkdruckerei	14	522	96	2	5	7	30	5	61	—	—	—
" b 3	Kupfer- und Stahl- druckerei . . . . .	2	66	30	1	12	1	18	—	—	—	—	—
" b 4	Farbendruckerei . . . . .	2	33	12	—	—	2	12	—	—	—	—	—
" c —	Photographische An- stalten . . . . .	2	19	5	2	5	—	—	—	—	—	—	—
XVII b —	Gravenre, Steinschneider, Ciseleure, Modelleure . . . . .	1	14	2	—	—	1	2	—	—	—	—	—
" d —	Sonstige künstlerische Gewerbe . . . . .	20	145	93	1	5	18	82	—	—	1	6	—
	Insgesamt . . . . .	2 246	122 623	50 927	203	1 072	1 107	18 116	810	30 757	126	982	—

Noch Tabelle XXV.

die Dauer		Während des regelmäßigen Geschäftsganges betrug die Dauer										Schluß der Arbeit an Samstagen für die Arbeiterinnen:									
der Mittagspause		der Arbeitszeit										vor 5 Uhr			5 Uhr			5 1/2 Uhr			
mehr als 1 bis 1 1/2 Stunden (einschl.)		mehr als 1 1/2 bis 2 Stunden		bis einschließlich 9 Stunden		über 9 bis 10 Stunden		über 10 bis 11 Stunden		über 11 Stunden und unbestimmt		in Betrieben mit Arbeiterinnen		in Betrieben mit Arbeiterinnen		in Betrieben mit Arbeiterinnen		in Betrieben mit Arbeiterinnen		in Betrieben mit Arbeiterinnen	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
—	—	—	—	2	17	2	46	—	—	—	—	—	—	—	1	5	3	28			
—	—	—	—	—	—	1	26	1	241	—	—	—	—	—	1	26	1	241			
7	64	1	4	2	5	9	69	6	127	—	—	—	—	—	6	34	11	167			
2	17	—	—	—	—	4	27	1	12	1	5	—	—	—	—	—	6	44			
19	517	—	—	1	4	14	353	13	237	1	26	4	131	—	—	—	25	489			
1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1			
40	209	38	176	38	183	37	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	385			
7	31	—	—	2	5	7	30	5	61	—	—	—	—	—	3	45	11	51			
1	12	1	18	1	12	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30			
1	6	1	6	—	—	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12			
2	5	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1			
1	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2			
1	6	—	—	—	—	20	93	—	—	—	—	2	9	—	—	—	18	84			
320	9 827	225	772	196	1 113	1 170	19 007	766	30 160	114	650	73	911	395	13 719	1 778	36 297				